



Auflagen zum Zusammenschluss Migros/Denner (Auszug)

1. Der Migros-Genossenschafts-Bund wird verpflichtet, Denner juristisch, organisatorisch und operationell selbständig zu belassen.
2. Diese Selbständigkeit umfasst in operationeller Hinsicht insbesondere folgende Elemente:
 - a. Denner betreibt eine eigenständige Preis- und Aktionspolitik.
 - b. Denner betreibt eine eigenständige Sortimentspolitik.¹
 - c. Denner bestimmt selbständig die Öffnung und Schliessung seiner Verkaufsstellen mit folgenden Eckpunkten:
 - Denner-Verkaufsstellen werden nicht in Migros-Verkaufsstellen (oranges M, MM, MMM) umgewandelt.
 - Denner wird die Verträge mit den Denner-Satelliten nicht ohne wichtigen Grund (bspw. Verletzung Partnerschaftsvertrag) kündigen und diese Verträge weiterhin erfüllen. (2)
 - d. Denner nimmt nicht am Kundenbindungsprogramm der Migros (Cumulus) und Migros nicht an einem allfälligen Kundenbindungsprogramm von Denner teil.
 - e. Die Marke Denner bleibt im Markt erhalten und wird als solche selbständig beworben. Denner betreibt einen eigenen Internetauftritt.
 - f. Die Mehrheit des Verwaltungsrates einschliesslich des Präsidenten von Denner sind von Migros unabhängige Dritte. Als unabhängig gelten Personen, die weder in einem Anstellungsverhältnis zu einem Unternehmen der Migros-Gemeinschaft stehen, noch in einer solchen Gesellschaft eine Organfunktion inne haben.

¹ Die Einzelheiten der Auflage (Geschäftsgeheimnis) sind der Weko bekannt.



3. Die Migros Gemeinschaft („Migros“) darf in der Schweiz keinen anderen Lebensmitteldetailhändler erwerben.
4. Migros wird verpflichtet, sämtliche Zusammenschlüsse analog zu Art. 9 Abs. 4 KG zu melden. Als relevanter Markt gilt der Lebensmitteldetailhandel (Absatzmarkt). (3)
5. Migros darf keine M-Budget Geschäfte eröffnen. (3)
6. Migros wird dauerhaft verpflichtet, gegenüber allen Produkte-Lieferanten auf Exklusivität zu verzichten.²
7. Migros und Denner werden verpflichtet, die Waren, die für den Wiederverkauf bestimmt sind, getrennt zu beschaffen.
8. Lieferanten, die in den Jahren 2004-2006 im Durchschnitt mehr als 30% ihres Umsatzes mit Denner erzielt haben („30%-Lieferanten“), können Denner im bisherigen Umfang (Toleranz: 10% der im Vorjahr abgenommenen Menge) weiterhin beliefern, sofern der Lieferant die Produkte in einer marktüblichen Qualität und zu einem konkurrenzfähigen Preis liefert (als konkurrenzfähiger Preis gilt der Durchschnittspreis von zwei Konkurrenzofferten). Listet Denner ein Produkt aus dem Sortiment aus, obwohl der 30%-Lieferant bereit ist, das Produkt in marktüblicher Qualität und zu konkurrenzfähigem Preis zu liefern, verpflichtet sich Denner/Migros, für den betroffenen 30%-Lieferanten eine individuelle Lösung zu finden, wenn der 30%-Lieferant sonst als unmittelbare Folge des Zusammenschlusses seine wirtschaftliche Existenz verlieren würde. (3)
9. Denner darf Eigenmarkenlieferanten nur dann durch Migros-Industrien ersetzen, wenn diese das Produkt in einer vergleichbaren Qualität zu günstigeren Preisen liefern. Ziffer 8 geht vor. Die so erzielten netto Einsparungen werden an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergeben.
10. Die Auflagen bleiben sieben Jahre in Kraft. Für gewisse Auflagen gelten abweichende Fristen. Diese sind in Klammern nach der jeweiligen Auflage festgelegt. Der Stichtag zur Bestimmung der Basis für numerisch formulierte Auflagen ist der 4. September 2007.

² Ausnahmen sind zulässig, wenn sich Migros massgeblich an den Kosten der Markteinführung eines Produktes beteiligt.



11. Die Denner-Satelliten werden von den Auflagen nicht erfasst. Vorbehalten bleiben Auflagen, die explizit die Denner-Satelliten miteinbeziehen. Die Auflagen 7, 8 und 9 gelten nicht für multinationale Unternehmen und ihre Tochtergesellschaften sowie für grosse Schweizer Unternehmen³.
12. Sollten sich die Verhältnisse im Schweizer Detailhandelsmarkt in wesentlichem Masse ändern, hat Migros das Recht, ab 1. Januar 2010 bei der WEKO die Abänderung bzw. die Aufhebung der Auflagen zu beantragen. Als Indiz für eine wesentliche Änderung der Verhältnisse gilt etwa der Nachweis, dass Aldi zusammen mit Lidl in der Schweiz insgesamt mindestens 250 Verkaufsstellen eröffnet haben und in allen Landesteilen vertreten ist bzw. sind. Die Weko ist in ihrem Entscheid in jedem Fall frei.
13. Eine durch die Weko zu bestimmende unabhängige Revisionsgesellschaft wird mit der Überwachung der Einhaltung der Auflagen betraut. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen steht der Migros bei der Bezeichnung der Revisionsstelle ein Vetorecht zu. Die bestimmte Revisionsgesellschaft rapportiert der WEKO unter Inkenntnissetzen der Migros jährlich. Die Kosten der Revisionsgesellschaft werden von Migros bezahlt.

³ Die Weko kennt die Unternehmen, die unter diese Auflage fallen.